## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung); B92 Görtschitztal STraße; Baulos: Linksabbieger St. Thomas km 58,66 – km 58,88;

Grundeinlöse

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Das Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) hat die Durchführung eines straßenrechtlichen Enteignungsverfahrens und damit die bescheidmäßige Übertragung der für das Landesstraßenbaulos: "Linksabbieger St. Thomas km 58,66 - km 58,88" zu einem Drittel im Miteigentum des Liegenschaftseigentümers "Verein Lebenshilfe Kärnten – Jeder Mensch zählt" stehenden und für die Herstellung und Erhaltung dieser öffentlichen Straßenanlage erforderlichen (Teil-)Flächen der Grundstücke Nr. 620/3 und 623/3, Grundbuchseinlage-Zahl: 24, Katastralgemeinde 72176 St. Thomas, in das Eigentum des Landes Kärnten (Landesstraßenverwaltung) nach Maßgabe des eingereichten Projekts mit dem Grundeinlöseplan vom 16.10.2023 beantragt

Datum: Montag, den 24. März 2025

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt

am Wörthersee

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

Zahl: 07-STLB-42233/2024-16 Seite 2 von 2

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Als Beteiligter haben sie die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Sie können bis spätestens <u>24.03.2025</u> während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen.

## Ort der Einsichtnahme:

Marktgemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Des Weiteren liegt der Grundeinlöseplan bei der <u>Straßenbehörde</u> beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Neues Verwaltungszentrum, Haus A, 4. Stock, Zimmer Nr. 10, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörther See auf.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 37, 38 Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBI Nr 8/201, zuletzt geändert durch LGBI Nr 98/2024; §§ 11 bis 14 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBI. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2010:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI Nr 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 157/2024;

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/ eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtszeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für die Kärntner Landesregierung: Mag.a Kaidisch-Kopeinigg